

SVA 3, Referat Vereins-, Versammlungs- und
Medienrechtsangelegenheiten
lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at

Anneliese Schnauer, Amtsdirektorin
LPD Wien SVA Ref 3

Tel. : 0664 / 84 96 900
Tel. : +43-1 31 310 / 75307
Fax : +43-1 31 310 / 75319
Schottenring 7 - 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at
zu richten.

An
Herrn Dipl.bio.univ. Rollfinke Stephan
Frau Rollfinke Helfried
Herrn Rollfinke Christian
z.H. Herrn Dipl.bio.univ. Rollfinke Stephan
Stavangergasse 3/2/6
1220 Wien

Geschäftszahl: GZ: XV-15.782

Betreff: Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

Mama Africa - Verein für nachhaltige Verbesserung von Lebensumständen in Afrika

ZVR-Zahl: 1024887865

Bezug: Anzeige der Vereinserrichtung vom 01.03.2021

Wien, am 11.03.2021

BESCHEID

Spruch

Gemäß § 13 (2) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die Einladung zur Aufnahme der Tätigkeit des Vereins Mama Africa - Verein für nachhaltige Verbesserung von Lebensumständen in Afrika, mit dem Sitz in Wien, dessen Errichtung am 01.03.2021 der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, angezeigt wurde.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gebührenhinweis:

Eine Beschwerde ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - mit 30,-- Euro zu **vergebühren** (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten – BuLVwG-Eingabengebührenverordnung – BuLVwG-EGebV).

Die Gebühr ist auf das **Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel** (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als **Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides XV-15.782** anzugeben ist.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Beilagen: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten

1 Auszug aus dem Vereinsregister

1 Informationsblatt

Mit besten Grüßen
Der Referatsleiter:
gez. Dr. Haberl, HR



Der Verein muss nun noch gemäß § 2 Abs. 3 Vereinsgesetz **innerhalb eines Jahres ab Entstehung (15.03.2021) seine organschaftlichen Vertreter bestellen (wählen)**. Die Bestellung (Wahl) ist uns danach **binnen vier Wochen schriftlich (auch per Fax möglich) mitzuteilen**. Ein Muster für die

entsprechende Wahlanzeige finden Sie unter www.bmi.gv.at/Vereinswesen unter Muster für Statuten & Eingaben / Wahlanzeige.

Organschaftliche Vertreter sind jene Personen, die nach den Statuten den Verein nach außen vertreten. **Dies sind jene Funktionäre, welche in Ihrem Vereinsregisterauszug im Punkt „statutenmäßige Vertretungsregelung“ genannt sind.**

Die Frist von einem Jahr ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten. Für einen solchen Antrag, welcher jedenfalls vor Ablauf der Jahresfrist zu stellen ist, wären 14,30 Euro Eingabegebühr und 6,50 Euro im Fall der Bewilligung zu entrichten.

Zu entrichtende Gebühren:

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben in der Höhe von

€ 24,70 binnen zwei Wochen

durch Einzahlung mittels beiliegendem Erlagschein oder durch Barzahlung bei uns (Zimmer 418, Mo – Fr, 8 – 12 Uhr) vorzunehmen.

Es werden auch andere Zahlungsformen akzeptiert (Bankverbindung PSK IBAN Code: AT220100000005240009, BIC. Code: BUNDATWW) - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ: XV-15.782) bitte anführen.

Allgemeine Gebühreninformation:

Errichtungsanzeige oder Anzeige einer Statutenänderung:

Anzeige: (schriftlich)	14,30 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
Statuten und sonstige Beilagen	3,90 Euro als Beilagegebühr pro Bogen, höchstens aber € 21,80 pro Exemplar gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG
	Für einen beantragten Bescheid ist die Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro zu entrichten (gem. Anl. 1/A2 BVwAbgV)
Anmerkung:	ein Bogen sind zwei DIN A4 Blätter beidseitig beschriftet oder vier einseitig beschriftete DIN A4 Blätter
Vereinsregisterauszug (beantragt)	14,30 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 7,20 Euro Auszugsgebühr gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 2,10 Euro Auszugsgebühr Verwaltungsabgabe gem. TP 3 BVwAbgV

Gebührenfrei wird gemäß § 14 (1) VerG ein Vereinsregisterauszug übermittelt, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat. Dies betrifft Änderungen des Vereinsnamens, der Funktionsperiode (sofern neu gewählt wurde) und der Vertretungsregelung nach außen, sowie eine Verlegung des Sitzes außerhalb Wiens.

Im Falle der Erhebung einer Beschwerde wären Gebühren in der Höhe von 1x 14,30 Euro, Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, maximal mit 21,80 Euro zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.